

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 32/001/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Frau Wohler	Datum: 31.01.2007 Az.: 32-12
--	---------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung	22.02.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	19.03.2007	Vorberatung
Kreistag	29.03.2007	Beschluss

### **Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (*Anlage*) wird erlassen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Frau Wohler	Datum: 31.01.2007 Az.: 32-12
--	---------------------------------

## **Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

### **Anlass der Vorlage:**

Wegfall der Rechtsgrundlage der Verordnung.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für das Kreisgebiet Mettmann vom 16.07.1997 wurde auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom Kreistag erlassen.

Mit Wirkung vom 01.09.2006 haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Bereich des Ladenschlusses erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz hat das Land Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen durch das Ladenöffnungsgesetz (LÖG) NRW vom 16.11.2006 neu geregelt.

Mit dem LÖG wurde der Handlungsspielraum der Unternehmen erweitert. Die Zeiten des nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG für die Dauer von fünf Stunden zulässigen Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sind von den Verkaufsstellen selbst festzulegen.

Somit ist die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen auch mangels Erforderlichkeit entfallen.

Mit Rundverfügung vom 19.01.2007 hat die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hingewiesen, dass die auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG erlassenen Rechtsverordnungen nicht mehr gelten. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW empfiehlt, die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben.

Die Verwaltung bittet daher um förmliche Aufhebung der 1997 erlassenen Verordnung.

### **Anlagen**

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen